

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 39.

Ausgegeben zu Allenstein, am 25. September 1912.

1912.

Inhalt:

- Allerhöchste Erlasse.**
 Nr. 607. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Karbowisna-Wiesen in Prostken, Kreis Lyd.
Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.
 Nr. 608. Anerkennung als Kunststraße.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.
 Nr. 609. Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
 Nr. 610. Standesamtsbezirk Puppen, Kr. Ortelsburg.
 Nr. 611. Standesamtsbz. Allenstein Stadt u. Schloßfreiheit.
 Nr. 612. Durch Maul- u. Klauenseuche verseuchte Landesteile.

- Nr. 613. Genehmigung einer Lotterie.
 Nr. 614. Deffentliche Anerkennung.
Bekanntmachungen anderer Behörden.
 Nr. 615. Ruhegehaltstasse des Provinzialverb. Ostpreußen.
 Nr. 616. Namensänderung.
 Nr. 617—619. Eröffnung von Telegraphenanstalten.
 Nr. 620. Kgl. Prov.-Kunst- u. Gewerkschule zu Königsberg.
 Nr. 621. Auslosung von Meidenburger Anleihscheinen.
 Nr. 622. Verlegung eines Weges.
 Nr. 623. Jahresrechnung d. Haftpflichtversicherungsanstalt der Ostpr. Landwirtschaft. Berufsgenossenschaft.
Personalmeldungen.

Allerhöchste Erlasse.

607.

Statut

für die Genossenschaft zur Entwässerung der Karbowisna-Wiesen in Prostken, im Kreise Lyd.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297), nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Niedzwehken, Prostken, Soltmahnen und Mylussen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreis-Wiesenbaumeisters **F i s c h b a c h** in Lyd vom 21. April 1911 nebst den Prüfungsbemerkungen des Meliorationsbaubeamten in Löben vom 10. Dezember 1911 und mit den in der Verhandlung vom 25. Mai 1912 beschlossenen Änderungen durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Entwässerung der Karbowisna-Wiesen“ und hat ihren Sitz in Prostken.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuansaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen unter Ausschluß des Domänenfiskus.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner das Abkämpfen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuansaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folgeeinrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungs-

strafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Zwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßnahmen, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat ausgenommenen Darlehen muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbandsob-, Binnen-Ent- und -Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinanderreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 25 dieses Statuts. Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich vorbehaltlich der Bestimmung in § 8 nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem einundeinhalbfachen, der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist, während die vierte Klasse beitragsfrei bleibt.

Beitragsfrei sind insbesondere die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Be-

schwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat aufzunehmenden Darlehens entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuanfaat jedes Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehensrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehensschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitrags-Kataster wird hiernach von dem Vorstand entworfen und in gleicher Weise wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festgesetzten Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeadert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Ueberutung des Grundstückes — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je vier Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse einundeinhalb Stimmen, der ersten Klasse zwei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstückes können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstim-

mung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 14. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie des stellvertretenden Beisitzers erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem

Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstückstreifen, die Feuerverbund, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm oder dem Vorstande angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 22) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzu-

finden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbau-Beamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 20. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 21. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wasser-genossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 22. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtsmitteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekannt-

machungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises *Ind* aufgenommen, sofern nicht die ortszübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 24. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 25. Der Genossenschaftsvorstand hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises *Ind* als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen

Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 27. August 1912.

L. S. gez. Wilhelm R.

Zugleich für den Justizminister.

ggez. Freiherr v. Schorlemer.

Für richtige Abschrift.

I. B. II. b. 6437.

L. S. gez. Schulz, Geheimer Kanzleisekretär.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

608. Die von dem Kreise Reidenburg erbaute Teilstrecke der Chaussee Soldau—Bahnhof Ilowo—Landesgrenze von km 6,0 bis km 9,698 bei dem Dorfe Ilowo wird hiermit auf Antrag des unterhaltungspflichtigen Kreises gemäß § 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 als Kunststraße im Sinne des Gesetzes anerkannt.

Königsberg, den 30. August 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

609. Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 189) müssen vom 1. Januar 1913 ab die Wandergewerbeheine mit der Photographie des Inhabers — gemeinsame Wandergewerbeheine mit der des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, der eines Mitglieds — versehen sein. Die erforderlichen Photographien sind mit den Anträgen

auf Ausstellung der Wandergewerbeheine beizubringen.

Zur Durchführung der ergangenen Vorschriften (Ziff. 2 ff. der Bekanntmachung) sind die folgenden Abänderungen der Ziffer 63 ff. der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung getroffen worden. In dem neuen Absatz 3 der Ziff. 63 sind auch die Bestimmungen in §§ 459 Abs. 1, 460 Abs. 1 und 461 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherungspflicht der im Wandergewerbebetrieb beschäftigten Personen berücksichtigt. Ich mache darauf aufmerksam, daß letztere Bestimmungen erst bei den für das Jahr 1914 auszustellenden Wandergewerbeheinen Anwendung finden und daß auch der auf die Versicherungspflicht bezügliche formularmäßige Bordruck Seite 3 der Wandergewerbeheine erst in den Scheinen auszufüllen ist, welche für die Zeit vom 1. Januar 1914 ab zur Ausstellung gelangen. Wegen Durchführung der Vorschriften in §§ 459 Abs. 2, 461 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe sich weitere Verfügung vorbehalten.

Die Herren Landräte und Polizeibehörden eruche ich, die hiernach ergangenen Aenderungen genau zu beachten.

Altenstein, den 23. September 1912.

I Za. 1678. Der Regierungs-Präsident.

Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 (S.-M.-Bl. S. 125) vom 26. August 1912. Zu Titel III.

Verfahren bei Erteilung der Wandergewerbeheine und der Erlaubnis zur Mitführung von Personen.

1. Ziffer 63 erhält folgende Fassung:

63. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbeheinen oder auf Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts angebracht werden.

Bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wandergewerbeheins hat der Antragsteller die für den Wandergewerbeheine nach Ziffern 2 und 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 189) erforderliche unaufgezogene Photographie in Visitenkartenformat beizubringen. Mit dem Antrag auf Ausstellung eines gemeinsamen Wandergewerbeheins ist die Photographie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitglieds einzureichen. Die Photographie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. Die Ortspolizeibehörde hat Vor- und Zunamen der dargestellten Person auf der Rückseite der Photographie sofort zu vermerken.

Vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheins hat der Gewerbetreibende die in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse oder der nach § 237 R.-W.-O. an ihre Stelle tretenden Ortskrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Die Kassenbeiträge sind bei der Anmeldung für die Zeit bis zum Ablaufe des Wandergewerbescheins oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit an die Krankenkasse im voraus zu entrichten. Ueber die empfangenen oder gestundeten Beiträge stellt die Krankenkasse eine Bescheinigung aus, welche der Gewerbetreibende bei Stellung des Antrags auf Erteilung des Wandergewerbescheins der Ortspolizeibehörde vorzulegen hat (§§ 459 Abs. 1, 460 Abs. 1, 461 Abs. 1 R.W.O.).

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag alsbald an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts abzugeben. Soweit es ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, hat sie die Unterlagen, welche zur Ausfüllung der in Ziffer 64 bezeichneten Muster erforderlich sind, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nötigenfalls durch persönliche Vernehmung festzustellen. Bei Anträgen auf Ausstellung von Wandergewerbescheinen ist dabei zu prüfen, ob die Photographie tatsächlich diejenige des Antragstellers (bei gemeinsamen Wandergewerbescheinen des Unternehmers oder Mitglieds) und ähnlich und gut erkennbar ist; ob diese Prüfung erfolgt ist oder nicht, ist auf dem Antrage bei der Abgabe an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts zu vermerken. Ziffer 64 Abs. 2 fällt fort.

2. Hinter Ziffer 65 ist einzuschalten:

65a. Falls bei Anträgen auf Ausstellung von Wandergewerbescheinen die Prüfung der Photographie (Ziffer 63 Abs. 3) noch nicht erfolgt ist, hat die Ortspolizeibehörde des Wohnorts diese Prüfung nachzuholen und das Ergebnis auf dem Antrage zu vermerken.

3. Ziffer 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Gewerbeschein.

Stehen dem Antrage Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Behörde mit tunlichster Beschleunigung den Wandergewerbeschein aus. Die zugehörige Photographie ist auf Seite 3 des Scheines durch Einkleben haltbar zu befestigen und in der unteren linken Ecke mit dem Dienststempel derart zu versehen, daß ein Teil des Stempelabdrucks über den Rand der Photographie auf das Papier des Wandergewerbescheins hinausragt. Der Schein ist sodann auf Seite 1 mit dem Dienststempel zu siegeln und handschriftlich zu vollziehen und sodann an die für die Erteilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (an die Finanzabteilungen der Regierungen, im

Stadtkreise Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zur Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Uebersendung des Wandergewerbescheins an die zur Erteilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nicht bedarf. Diese hat alsdann auf dem Wandergewerbescheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, und denselben ohne Aufenthalt dem Antragsteller zugehen zu lassen.

4. Ziffer 76 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Ueber Anträge von Ausländern auf Erteilung von Wandergewerbescheinen, auf Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses, auf Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen von Personen befindet der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident), gegen dessen versagenden Bescheid nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig ist. Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend sind, so sind die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen. Im übrigen finden die Ziffern 1 bis 10 der Bekanntmachung vom 27. November 1896 entsprechende Anwendung. Die Kasse hat vor Aushändigung des Scheins zu prüfen, ob der Schein auf Seite 3 die mit dem vorschriftsmäßigen Stempelabdruck versehene Photographie des Gewerbetreibenden enthält; sie hat ferner darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbeschein schreibt, und auf dem Scheine zu vermerken, daß dies geschehen ist. Eine unmittelbare Uebersendung des Scheines an den Gewerbetreibenden soll in der Regel auch dann unterbleiben, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

Berlin, den 26. August 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Hoffmann.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Frhr. von Bedlich und Neufirch.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Biedenweg.

III. 4743. M. f. S. u. G.

He 2207. M. d. S.

II 10691. F. M.

610. Für den Standesamtsbezirk Puppen, Nr. 15, im Kreise Ortelzburg, habe ich den Lehrer Artur Tallarek in Puppen an Stelle des Fabrikbesizers Dr. Sinnhold in Puppen zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 14. September 1912.

Der Regierungs-Präsident.

611. Für den Standesamtsbezirk Stadt und Schloßfreiheit Allenstein habe ich vom 1. Oktober d. J. ab den Oberstleutnant a. D. Adolf Döring, Schloßfreiheit Allenstein, an Stelle des Amtsgerichtssekretärs a. D. Zieliński hier zum Standesbeamten ernannt.

Alenstein, den 20. September 1912.

Der Regierungs-Präsident.

612. Als versucht durch Maul- und Klauenfeuche im Sinne der zu ihrer Bekämpfung erlassenen Anordnungen gelten bis auf weiteres nachbezeichnete Landesteile: in Preußen die Regierungsbezirke Frankfurt, Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster, Arnberg, Cassel, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, in Bayern: Ober- und Niederbayern, Mittel- und Unterfranken, Schwaben, in Württemberg, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis, in Baden Konstanz und Freiburg, in Hessen Starkenburg und Oberhessen, in Oldenburg das Herzogtum Oldenburg, die Herzogtümer Sachsen-Meiningen und Gotha, die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Lippe, sowie Oberelsaß.

Alenstein, den 23. September 1912.

I F. 730. Der Regierungs-Präsident.

613. Der Herr Minister des Innern hat dem Volkshilfsstättenverein vom Roten Kreuz in Berlin die Erlaubnis erteilt, zugunsten der Heilstätte für den Mittelstand und des Krankenhauses mit Schwesternschule in Hohenlychen eine öffentliche Verlochung von Silbergegenständen in 3 Serien mit je 120 000 Lose zu 3 M zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen in jeder Serie 120 000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben werden und 3668 Gewinne im Gesamtwerte von 120 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung der ersten Serie wird voraussichtlich im Februar 1913, die der zweiten und dritten Serie im Februar der Jahre 1914 und 1915 stattfinden. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Alenstein, den 14. September 1912.

I. O. c. 372. Der Regierungs-Präsident.

614. Die Seminaristen Ernst Klein und Paul Albin in Dyck haben am 16. Juli dieses Jahres die Schülerin Helene Schneider, als sie im Dyck-See an der Wittko-Halbinsel badete, mit Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Mit dem Ausdruck meiner Anerkennung bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Alenstein, den 16. September 1912.

I. O. c. 373. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behördn.

615. Bekanntmachung.

Gemäß Ziffer 29 der Satzung der Ruhegehaltskasse des Provinzialverbandes Ostpreußen mache ich

den folgenden Auszug aus der Jahresrechnung für 1911 nebst einer Vermögensübersicht mit dem Bemerkten bekannt, daß die Jahresrechnung während der Dauer von vier Wochen nach dem Erscheinen dieser Nummer des Amtsblatts in den Geschäftsräumen der Ruhegehaltskasse zu Königsberg, Königs-
eck Nr. 1 II zur Einsicht für die Kassenmitglieder ausliegt.

I. Auszug

aus der Rechnung der Landeshauptkasse zu Königsberg über die Verwaltung der Ruhegehaltskasse des Provinzialverbandes Ostpreußen für das Rechnungsjahr 1911.

A. Einnahme.

Soll- Einnahme		T i t e l	Ist- Einnahme		Rest	
M	S		M	S	M	S
66975	49	Beiträge	66975	49	—	—
75065	96	Umlage	75065	96	—	—
1353	96	Erstattete Militärsparpensionsbezüge	1353	96	—	—
7608	06	Vom Stammvermögen (Ziffer 19 der Satzung)	7608	06	—	—
151003	47	Summe	151003	47	—	—

B. Ausgabe

Soll- Ausgabe		T i t e l	Ist- Ausgabe		Rest	
M	S		M	S	M	S
146013	51	Zur Auszahlung v. Ruhegehältern	146013	51	—	—
4000	—	Verwaltungs-, Kostenzuschuß . .	4000	—	—	—
518	39	Zum Stammvermögen (Reste d. Vorjahres) . . .	518	39	—	—
471	57	Insgesamt	471	57	—	—
151003	47	Summe	151003	47	—	—

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt 151003,47 M.

Die Ausgabe beträgt 151003,47 M.

Geht auf.

II. Uebersicht

über das am Schlusse des Rechnungsjahres 1911 vorhandene Stammvermögen der Ruhegehaltskasse des Provinzialverbandes Ostpreußen.

	Bar		Reft		Wertpapiere zu	
	M	S	M	S	3 1/2 v. S. 4 v. S. im Nennw. von	M
Bestand aus dem Rechnungsjahre 1910	44	01	—	—	41800	205300
Im Laufe des Rechnungsjahres 1911 hinzugekommen:						
a. Nachzahlungen einzeln. Kassemitglieder	65909	56	—	—		
b. Zinsen d. Wertpapiere	10275	—	—	—		
c. Von d. Ruhegehaltskasse zum Stammvermög. abgeführt (Reste des Vorjahres)	518	39	—	—		
Summe	76746	96	—	—		
a. Zum Ankauf v. Wertpapieren verwendet	69040	10	—	—		
Dafür erworben						68600
b. Zur Ruhegehaltskasse (Ziff. 19 d. Satzung)	7608	06	—	—		
Summe	76648	16	—	—	41800	273900
Bestand a. Schlusse des Rechnungsjahres 1911	98	80	—	—		315700

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.
von Berg.

616. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. J. ab wird der Name des an der Bahnstrecke Allenstein-Korschen gelegenen Bahnhofes Bischdorf in „Bischdorf (Ostpr.)“ abgeändert.

Königsberg (Pr.), den 12. September 1912.

Königliche Eisenbahndirektion.

617. In Alt Gehland und Chozzewen sind Telegraphenanstalten mit öffentlicher Sprechstelle eingerichtet worden.

Gumbinnen, den 17. September 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

618. In Bonferne, Landkreis Allenstein, wird am 20. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg i. Pr., den 17. September 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

619. In Woritten, Landkreis Allenstein, wird am 23. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg i. Pr., 20. September 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

620. Königliche Prov.-Kunst- und Gewerkschule zu Königsberg i. Pr., Schönstraße 2.

Fachausbildung für Maler, Bau- und Möbeltischler, Holzbildhauer, Modelleure, Goldarbeiter, Schriftsetzer, Buchdrucker, Lithographen, Mechaniker, Maschinenbauer, Maschinisten, Elektrotechniker, Elektromonteur, Installateure, Klempner, Bau- und Kunstschlosser, Zeichner, Bauhandwerker, Steinmetze. Das Winterhalbjahr beginnt am 17. Oktober. Aufnahme: Mittwoch, den 16. und Donnerstag, den 17. Oktober, 11 bis 1 mittags und 7 bis 9 Uhr abends. Lehrplan kostenfrei.

Der stellv. Direktor: Prof. Feist.

I. Z. a. 1689/1912.

621. Bei der am 22. Juni d. J. stattgefundenen Auslosung von vierprozentigen Reidenburger Anleihscheinen, welche auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. Oktober 1885 in Höhe von 80 000 Mark ausgegeben wurden, sind folgende Nummern gezogen:

Buchstabe A Nr. 3 und 11 über je 1000 Mark, Buchstabe C. Nr. 76, 77, 78 und 79, über je 200 Mark.

Wir kündigen dieselben hiermit zur Rückzahlung zum 2. Januar 1913.

Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihscheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreisfiskalkasse, dem Bankhause S. A. Samter Nachfolger Königsberg i. Pr. und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin.

Die Verzinsung der gefündigten Nummern hört mit dem 1. Januar 1913 auf.

Gleichzeitig werden nachstehend aufgeführte Nummern der Kreisanleihscheine, die bereits früher ausgelöst, bisher aber nicht eingelöst sind, veröffentlicht.

II. Ausgabe Buchstabe B. Nr. 11 zu 300 Mark, Buchstabe C. Nr. 6 zu 150 Mark.

4. Ausgabe Buchstabe B. Nr. 48 zu 500 Mark, Buchstabe C. Nr. 38, 46, 47 und 48 zu je 200 Mark.

Die Bekanntmachung am 14. Juli 1912 tritt außer Kraft.

Reidenburg, den 20. August 1912.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Reidenburg.
Banji.

622. Auf Beschluß der Gemeindevertretung Gr. Bössau soll der von Gr. Wolka nach Gr. Bössau führende sog. Kirchensteg auf der Besitzung des Valentin Sommerfeldt in Gr. Bössau seitwärts verlegt werden, sodaß die Entfernung etwa 130 Meter mehr be-

trägt. Dieses Vorhaben bringe ich mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung

des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.
Königsberg, den 17. September 1912.

Der Amtsvorsteher: **Wichert.**

623. Nachdem den bestehenden Bestimmungen gemäß die Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1911 abgeschlossen sind, wird auf Grund des § 6 der Satzung für die **Saftpflichtversicherungsanstalt der Ostpreussischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft** ein Auszug aus der Jahresrechnung sowie die Bilanz nachstehend veröffentlicht:

I. Auszug aus der Jahresrechnung für 1911.

Lfd. Nr.	Einnahmen	Im einzelnen		Im ganzen		Lfd. Nr.	Ausgaben	Im einzelnen		Im ganzen	
		M	ℳ	M	ℳ			M	ℳ	M	ℳ
1	Beiträge der Versicherten:					1	Entschädigungen . . .	18717	94		
	a. Grundgebühr . . .	46139	74			2	Als Schadenreserve zurückgestellt	12000	—	30717	94
	b. Beiträge für die Schußwaffenversicherung	3550	83	49690	57	3	Verwaltungskosten			4000	—
2	Zinsen			1728	74	4	Kosten der Schadensfalluntersuchungen			618	15
3	Insgesamt			76	32	5	Hebegebühren			866	94
						6	Insgesamt			80	05
						7	Einlage in den Reservefonds				
							a. 15 v. H. der Einnahmen an Grundgebühren u. Schußwaffenbeiträgen	7453	58		
							b. Überschuß des Rechnungsjahres	7758	97	15212	55
	Summe			51495	63		Summe			51495	63

II. Bilanz.

Lfd. Nr.	Aktiva	Betrag		Lfd. Nr.	Passiva	Betrag	
		M	ℳ			M	ℳ
1	Barbestand	24083	17	1	Schadenreserve	24000	—
2	Wertpapiere:			2	Reservefonds	59515	77
	22300 M. 3½ % Ostpr. Provinzial-Anleihescheine, Kurswert 87,00 v. H.	19401	—				
	40600 M. 4 % Ostpr. Provinzial-Anleihescheine, Kurswert 98,60 v. H.	40031	60				
	Summe	83515	77		Summe	83515	77

Königsberg, am 31. August 1912.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.
von Berg.

Personalnachrichten.

Berliehen ist der Kronenorden 4. Klasse dem Lehrer der höheren Töchterchule Gustav Schraage zu Neidenburg, der Adler der Inhaber des Kgl. Preuß. Hausordens von Hohenzollern an den Ersten Lehrer Grabosch zu Schönwiese, Kreis Neidenburg,

an den Lehrer Langhanki zu Lokau bei Seeburg, an den Lehrer und Organisten Ferdinand Masermann zu Wartenburg und der Adler der Inhaber des Kgl. Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 an den 1. Lehrer Michael Caschet zu Olschewen, Kreis Sensburg.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 39.